

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)  
des Landkreises Karlsruhe**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 22.11.2018 folgende Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 24.11.2016, beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 24.11.2016**

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 4 Ziffer 3** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

**3. § 6 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 8** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind **Elektro-Großgeräte** solche Abfälle, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. **Elektro-Kleingeräte** sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z.B. Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.

**Absatz 27** wird gestrichen.

**4. § 9 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Das **Holsystem** des Landkreises umfasst die Einsammlung durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen im

- a) Umleersystem mit Regel- oder Abrufabfahren
- b) Containersystem mit Regel- oder Abrufabfahren
- c) Sammelsystem (lose Sammlung) mit Abrufabfuhr (Regelabfuhr) oder Serviceabfuhr

Das Umleersystem des Landkreises umfasst die Entleerung von speziellen Umleerbehältern im Rahmen von Sammeltouren von unterschiedlichen Grundstücken durch spezielle Einsammelfahrzeuge. Das Containersystem umfasst die Abfuhr von speziellen Absetz-, Abroll- und Presscontainern mit Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen. Die Containerabfuhr wird sowohl im Wechselverfahren (Tausch volle gegen leere Container) als auch im Direktverfahren (Abholung des vollen Containers, Abladen auf der Entsorgungsanlage und Rücktransport des geleerten Containers) durchgeführt. Das Sammelsystem des Landkreises umfasst die lose Sammlung im Rahmen von Abrufabfahren sowie Serviceabfahren.

**5. § 12 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Folgende Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 1 und 2 KrWG in Wertstoffgefäßen gem. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 bereit zu stellen:

- Altpapier, Pappe, Kartonagen,
- Metalle,
- Altholz (Kategorien A I bis A III),
- unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe,
- Folien und
- gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

**6. § 14 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 Ziffer 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Elektro-Großgeräte** werden in haushaltsüblichen Mengen mit Abruf- oder Serviceabfuhr abgeholt (Holsystem, § 19) oder können an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden. Nachtspeicherheizgeräte können nach

vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal angeliefert werden. Photovoltaikmodule können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angeliefert werden.

**Absatz 2** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Mehr als 20 Geräte der Gruppe 1 (Wärmeüberträger), Gruppe 4 (Großgeräte) und Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) können nur nach Voranmeldung auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden.

**7. § 16 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle **zur Beseitigung - Restmüll** – sind die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5, Ausgabe 2004 sowie DIN EN 840-6, Ausgabe 2008 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von **60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l**, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.

**Absatz 5 Satz 6** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Ein Tausch von Abfallgefäßen (z.B. bei Mehr- oder Minderbedarf), die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 mit einem Behälterschloss sowie die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt spätestens bei der übernächsten Regelabfuhr.

**8. § 17 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 Ziffer 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle **zur Beseitigung - Restmüll** - sind

**1. für das Umleerbehältersystem**

die mit der Bezeichnung „**Restmüll**“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5, Ausgabe 2004 sowie DIN EN 840-6, Ausgabe 2008 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l sowie Umleerbehälter (ULB) mit einem Gefäßvolumen von 3.000 l, 5.000 l und 7.000 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierungschip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.

**Absatz 6** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen nach Abs. 1 und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Für den Tausch, die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit Behälterschloss oder die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gilt § 16 Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

9. **§ 18 wird wie folgt geändert:**

Nach **Absatz 6** wird ein neuer **Absatz 7** mit folgendem Inhalt eingefügt:

Abfallbehälter für die Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 2 (Wertstoffe), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet und im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.

10. **§ 19 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)

a) durch **Abrufabfahren**

aus **privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.

aus **anderen Herkunftsbereichen**, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung beim Landkreis.

b) durch **Serviceabfahren**

aus **privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

aus **anderen Herkunftsbereichen** nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus **privaten Haushaltungen** können je Wohneinheit angemeldet werden. Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus **anderen Herkunftsbereichen** können je Gewerbeeinheit angemeldet werden.

Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (5 m<sup>3</sup>) angemeldet werden. Stehen bei der Abfuhr darüber hinausgehende Mengen (Mehrmengen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei gelten jede angefangene 5 m<sup>3</sup> als eine Abfuhr. Für nicht angemeldete Abfallarten gilt dies entsprechend.

**Absatz 3** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten die Bestimmungen der Hausmüllabfuhr nach § 18 Abs. 4 und 6 entsprechend. Die Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin bereitgestellt werden.

11. **§ 20 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - erfolgt:

1. beim Umleersystem
  - a) durch Regelabfahren
    - 4-wöchentlich
    - 2-wöchentlich
    - wöchentlich
    - 2-mal wöchentlich
  - b) durch Abrufabfahren  
nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis
2. beim Containersystem
  - a) durch Regelabfahren
    - 4-wöchentlich
    - 2-wöchentlich
    - wöchentlich
    - 2-mal wöchentlich
  - b) durch Abrufabfahren  
nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis

**Absatz 6** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr der Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe – erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr für Wertstoffe aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Hausmüllabfuhr gemäß § 18. Für die Bereitstellung der Abfälle gilt § 18 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

12. **§ 24 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 Buchstabe c** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Thermisch behandelbare, thermisch nicht behandelbare Abfälle zur Beseitigung (Bauschutt, Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, Restsperrmüll) und Altholz A IV (ohne Glaseintrag)** an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettligen, Waghäusel und Bretten. Altholz A IV wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen.

**Absatz 1 Buchstabe e** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Altreifen** in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.

**Absatz 1 Buchstabe f** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Flachglas** in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.

**Absatz 1 Buchstabe h** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

**Altfenster** aus privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.

**13. § 27 wird wie folgt geändert:**

Nach **Absatz 5** wird ein neuer **Absatz 6** mit folgendem Inhalt eingefügt:

Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 beträgt pro Jahr:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	9,60
Schloss für 4-Rad-Gefäße	14,40

Nach **Absatz 6** wird ein neuer **Absatz 7** mit folgendem Inhalt eingefügt:

Für eine Leerung als Sonderabfuhr nach § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Sonderabfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	19,80
120 l Wertstoffgefäß	20,90
240 l Wertstoffgefäß	24,20
660 l Wertstoffgefäß	40,70
770 l Wertstoffgefäß	43,20
1.100 l Wertstoffgefäß	58,10

**14. § 28 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen für Sonderabfuhr

- a) aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, **pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf** je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und
- b) aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	36,90	58,90
Altholz (Kategorien A I bis A III)	27,20	51,80
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,00	32,90

15. **§ 29 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 8** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Ab- holung)
Absetzcontainer 1 m <sup>3</sup>	95,00
Absetzcontainer 3 m <sup>3</sup>	76,60
Absetzcontainer 5 m <sup>3</sup>	76,60
Absetzcontainer 7 m <sup>3</sup>	76,60
Absetzcontainer 10 m <sup>3</sup>	76,60
Absetzcontainer 15 m <sup>3</sup>	76,60
Abrollcontainer 10 m <sup>3</sup>	97,00
Abrollcontainer 15 m <sup>3</sup>	97,00
Abrollcontainer 20 m <sup>3</sup>	97,00
Abrollcontainer 30 m <sup>3</sup>	97,00
Abrollcontainer 40 m <sup>3</sup>	97,00
Presscontainer 4 m <sup>3</sup>	121,70
Presscontainer 10 m <sup>3</sup>	121,70
Presscontainer 15 m <sup>3</sup>	121,70
Presscontainer 20 m <sup>3</sup>	121,70
Presscontainer 25 m <sup>3</sup>	121,70

Nach **Absatz 11** wird ein neuer **Absatz 12** mit folgendem Inhalt eingefügt:

Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad- Gefäße	9,60
Schloss für 4-Rad- Gefäße	14,40

Nach **Absatz 12** wird ein neuer **Absatz 13** mit folgendem Inhalt eingefügt:

Für eine Leerung als Sonderabfuhr nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Sonderabfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	19,80
120 l Wertstoffgefäß	20,90
240 l Wertstoffgefäß	24,20
660 l Wertstoffgefäß	40,70
770 l Wertstoffgefäß	43,20
1.100 l Wertstoffgefäß	58,10

16. **§ 30 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 2 Ziffer 6** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Flachglas nach § 24 Abs. 1 f) **215,80** EURO/Mg

**Absatz 2 Ziffer 8** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Altfenstern nach § 24 Abs. 1 h) **215,80** EURO/Mg

**Absatz 4** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 8 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.

Die Pauschalgebühr 1  
beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 14,00 EURO

Die Pauschalgebühr 2  
beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 27,00 EURO

Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.

Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 7 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Flachglas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.

17. **§ 32 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 7** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Gefäßtauschgebühr entsteht mit der Anmeldung zum Gefäßtausch gemäß § 27 Abs. 5 bzw. gemäß § 29 Abs. 11. Dies gilt auch für die Ausstattung mit Abfallgefäßen mit Behälterschloss gemäß § 27 Abs. 6 bzw. gemäß § 29 Abs. 12; sie endet mit dem Tag des endgültigen Abzugs des Abfallgefäßes mit Behälterschloss vom Grundstück durch den Landkreis. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

**Absatz 8** wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Teilnahme an **Sonderabfahren** nach § 28 entsteht mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die **Gebühr für Abruf- und Serviceabfahren** nach § 28 Abs. 1 ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Sonderabfahren nach § 28 Abs. 2 (Gefäßmieten, Leerungsgebühren und die gewichtsbezogene Benutzungsgebühren) und für Leerungen von Wertstoffgefäßen als Sonderabfuhr nach § 27 Abs. 7 und § 29 Abs. 13 werden mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Landratsamt Karlsruhe

Karlsruhe, 01.12.2018

Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

#### **Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.